

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.63 vom 27. Juni 2016

BS Appellationsgericht, 2016-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.63

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.63 du 27 juin 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.63 del 27 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid nach Art. 425 StPO ist die Strafbehörde. Die Kantone sind indessen befugt, neben den Strafbehörden auch anderen Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden die Befugnis der Stundung oder des Erlasses von Kosten einzuräumen (Domeisen, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 425 N 2). Im Kanton Basel-Stadt fehlt jedoch eine entsprechende Regelung (vgl. § 44 Gesetz über die Einführung der Strafprozessordnung, SG 257.100), so dass bei der aktuellen Gesetzeslage das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden ist, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat (statt vieler: AGE SB.2013.37 vom 20. März 2016, SB.2013.50 vom 23. Oktober 2015). Im vorliegenden Fall wurde das Berufungsurteil vom 21. Februar 2014 durch einen Ausschuss des Appellationsgerichts erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs ebenfalls ein Ausschuss zuständig ist.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens und die Gerichtsgebühren (vgl. dazu Art. 422 StPO), nicht jedoch Bussen oder Geldstrafen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, a.a.O., Art. 425 N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2012.9 vom 26. August 2014).

2.2 Wie sich aus dem Strafverfahren und der Eingabe von B_____ ergibt, hat der Gesuchsteller bereits in seiner Jugend unterschiedliche Suchtmittel (Cannabis, Kokain, Amphetamin, Ecstasy und Alkohol) konsumiert und eine Abhängigkeit entwickelt. Ab dem Jahre 2011 absolvierte er eine mehrmonatige stationäre Therapie, wobei er wenige Monate nach deren Beendigung rückfällig wurde. Seit der Entlassung aus dem Strafvollzug im September 2015 arbeitet er, vermittelt durch eine Temporärfirma, als Lagerist. Sein Verdienst beläuft sich auf rund EUR 1200.■ monatlich. Angesichts seines Werdeganges (langjähriger Drogenkonsument ohne Lehrabschluss und mit mehrjährigem Strafvollzug), erscheint es nicht sehr wahrscheinlich, dass er eine Stelle mit einem wesentlich höheren

Verdienst finden wird. Ohne Schuldenerlass wäre es ihm wohl kaum möglich, ein geregeltes Leben zu führen, in welchem er seinen Unterhalt aus eigener Kraft und mit legalen Mitteln finanzieren kann. Ihn mit hohen Gerichtskosten zu belasten, dürfte eine günstige Entwicklung stark gefährden, wenn nicht gar verunmöglichen. Es rechtfertigt sich daher, dem Gesuchsteller die Verfahrenskosten vollumfänglich zu erlassen.

E. 3

Abs. 1 lit. e des Strafvollzugsgesetzes, SG 258.200, und § 3 Abs. 4 der Justizvollzugsverordnung, SG 258.210). Das Gericht kann in Anwendung von Art. 36 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 106 Abs. 5 StGB die Verlängerung der Zahlungsfrist bis zu 24 Monaten, die Herabsetzung des Tagessatzes oder die Anordnung gemeinnütziger Arbeit gewähren. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Gesuchsteller die Busse nicht bezahlen kann, weil sich seine finanziellen Verhältnisse seit dem Urteil ohne sein Verschulden erheblich verschlechtert haben. Zuständig ist nach wohl einhelliger Auffassung das erstinstanzliche Gericht, da es sich um einen selbständigen nachträglichen Entscheid handelt (vgl. Art. 363 Abs. 1 StPO; AGE SB.2013.20 vom 24. September 2015 E. 2.1; SB.2012.60 vom 5. Oktober 2015 E. 1.2; HEER, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, Art. 363 N 1, 4, 6; SCHWARZENEGGER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 363 N 2). Der gänzliche Erlass einer Busse ist im Gesetz somit nicht vorgesehen; diese wird bei Nichtbezahlung und Uneinbringlichkeit auf dem Betreibungsweg vielmehr in Freiheitsstrafe umgewandelt. Es kann offen bleiben, welche Behörde für das vorliegende Gesuch zuständig ist, soweit es sich auf die Busse bezieht. Jedenfalls ist es nach dem Gesagten nicht das Appellationsgericht, das darüber entscheiden kann, weshalb auf das Gesuch betreffend Busse nicht einzutreten ist.

3.2 Lediglich zur Information des Gesuchstellers beziehungsweise der ihn vertretenden B_____ ist festzuhalten, dass diese Erwägungen zur Busse auf eine Geldstrafe übertragbar sind. Der Gesuchsteller wird sich deshalb gegebenenfalls an eine der beiden obigen Behörden zu richten haben, sobald die am 22. April 2010 vom Strafbefehlsrichter Basel-Stadt ausgesprochene und mit Urteil des Appellationsgerichts vom 21. Februar 2014 für vollziehbar erklärte Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu CHF 30.██ in Rechnung gestellt wird.

E. 4

Für das vorliegende Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.